

Satzung

**des Verbandes Deutscher Dacia
und Renault Partner e. V. (VDRP)**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

- 1) Der Verein führt den Namen Verband Deutscher Dacia und Renault Partner e. V. (VDRP).
- 2) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Köln/Rhein.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Postanschrift des Verbandes ist die Anschrift der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist ein Zusammenschluss von autorisierten Vertriebs- und Werkstatt-Partnern des Renault, Dacia und Alpine und Mobilize (Beyond Automotive) Vertriebsnetzes, er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- 1) Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgeistes und guter kaufmännischer Sitten.
- 2) Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischen Erfahrungen zum Nutzen der Kunden, und der Unternehmen des Vertriebssystems einschließlich Renault Deutschland AG.
- 3) Einhaltung der Regeln des lautereren Wettbewerbs und Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, insbesondere Verstöße gegen UWG, dessen Nebengesetze und Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 f. BGB).
- 4) Vertretung von Belangen des Verbandes und einzelner Mitglieder bei Behörden und in der Öffentlichkeit.
- 5) Erarbeitung und Weitergabe von Anregungen an Renault Deutschland AG und/oder Mobilize Financial Services.
- 6) Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der Mitglieder des Renault, Dacia und Alpine und Mobilize (Beyond Automotive) Vertriebsnetzes bezogen auf Personenkraftwagen und/oder Nutzfahrzeuge sowie Werkstattdienstleistungen und allen hiermit verbundenen Themen auch gegenüber dem Hersteller/ Importeur und seinen verbundenen Unternehmen, Renault Deutschland AG, Mobilize Financial Services auf nationaler und internationaler Ebene.
- 7) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

- 8) Der Verband ist auf der Grundlage einer entsprechenden Entscheidung der Mitgliederversammlung (§ 5 Ziffer 3) a) (6)) berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch gerichtlich, insbesondere in Klageverfahren und/oder durch Beschwerden vor den Kartellbehörden, gegenüber Renault Deutschland AG geltend zu machen.
- 9) Durchführung von oder Beteiligung an Schlichtungs- und Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Renault Deutschland AG und den autorisierten Vertragspartnern bzw. zwischen den autorisierten Vertragspartnern untereinander.
- 10) Der Verband kann zur Erfüllung seines Vereinszwecks Mitglied in anderen Organisationen/ Verbänden, insbesondere Mitglied in einem europäischen Partnerverband sein.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder autorisierte Vertriebsnetzpartner von Renault Deutschland AG mit Hauptsitz/Hauptstandort in der Bundesrepublik Deutschland werden, der die Marke Renault und/oder Dacia und/oder Alpine und/oder Mobilize (Beyond Automotive) vertreibt und/oder den Kundendienst und den Teilevertrieb für die Marke Renault und/oder Dacia und/oder Alpine und/oder Mobilize (Beyond Automotive) durchführt.
- 2) Der Verband kann auch Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder) aufnehmen.
- 3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet ~~das Präsidium~~ der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Beendigung des zugrundeliegenden Primärnetzvertrages oder Sekundärnetzvertrages, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nicht etwas anderes beschließt.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres per Einschreiben/Rückschein erfolgen muss.
 - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils am 15.01. fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung von dem Mitglied zu zahlen. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dem Verband eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung für die Abbuchung des Jahresbeitrags vorzulegen.

- 7) Jedes Mitglied erklärt sein Einverständnis, dass Renault Deutschland AG und/oder der jeweilige Vertragspartner des Mitglieds dem Verband den Vertragsstatus bzw. einen Wechsel des Vertragsstatus und – sofern vorhanden – die abgeschlossene Jahreszielvereinbarung PKW/leichte Nutzfahrzeuge gemäß Anlage zum Vertrag (derzeit Anlage 0 oder Jahresanlage) mitteilt. Im Übrigen ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband die vorgenannten Informationen auf Anforderung vorzulegen.
- 8) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung eines Beitrages mehr als 3 Monate in Rückstand und wird der Betrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats bezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfach Mehrheit über den hieraus bedingten Ausschluss des Mitgliedes.
- 9) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch Rechte aus §§ 738 und 740 BGB stehen dem Ausscheidenden nicht zu. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht der Verband unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Kongress) zusammen. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch das Präsidium mindestens einen Monat vorher durch einfaches Schreiben allen Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 18 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einbringen.
- 2) Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Es ist von dem Geschäftsführer zu unterschreiben und dem Vorstand unverzüglich vorzulegen. Einwände oder Änderungen sind von den Vorstandsmitgliedern binnen weiterer 2 Wochen dem Geschäftsführer mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - (1) die Wahl der Mitglieder des Vorstands

- (2) Geschäfts- und Kassenbericht
- (3) Bestellung von zwei Kassenprüfern für 3 Jahre
- (4) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über ein Vorgehen gemäß § 2 Ziffer 8)
- b) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über
 - (1) Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (mit Ausnahme des Ausschlusses nach § 3 Abs. 8).
 - (2) Satzungsänderungen
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden, und zwar:
 - a) auf Antrag von 1/3 der Mitgliederstimmen und Angabe des Grundes an den Vorstand.
 - b) von dem Vorstand selbst.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, tritt sie 14 Tage später nach erneuter Einladung wieder zusammen und ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Stimmen geheim abgestimmt werden soll.
- 7) Die Vertretung eines Mitglieds ist nur möglich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an einen leitenden Mitarbeiter seines Unternehmens.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- 2) Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstands dessen Mitglied sein (§ 11 Ziff. 5).
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder kooptieren.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.

Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sitz und Anschrift des Vorstands ist die Geschäftsstelle des Verbandes.

- 5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.
- 6) Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Leitung des Verbandes
 - b) Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Hersteller/Importeur und seinen verbundenen Unternehmen, Renault Deutschland AG und Mobilize Financial Services.
 - c) Einstellung des Geschäftsführers und Abschluss des Dienstvertrages
 - d) Weisung an den Geschäftsführer und Überwachung seiner Tätigkeit.
 - e) Bestellung der Mitglieder der Fachausschüsse/ Arbeitsgruppen (§ 7)
- 7) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8) Ein Mitglied des Vorstands kann von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall werden seine Aufgaben bis zur nächsten Wahl durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernommen.
- 9) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 7 Fachausschüsse/ Arbeitsgruppen

- 1) Der Verband kann zur Wahrnehmung einer markenspezifischen Interessenvertretung und Facharbeit Ausschüsse/ Arbeitsgruppen einsetzen, die mit dem Hersteller/Importeur, seinen verbundenen Unternehmen, Renault Deutschland AG und Mobilize Financial Services zusammenarbeiten.
- 2) Die Position des Sprechers der jeweiligen Fachausschüsse/ Arbeitsgruppen kann von einem der Vorstandsmitglieder übernommen werden.
- 3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.

Die Fachausschüsse/ Arbeitsgruppen und ihre Sprecher sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

- 1) Die Geschäfte des Verbandes führt der hauptberufliche Geschäftsführer.
- 2) Über die Person entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Geschäftsführer erhält seine Weisungen vom Vorstand. Für diese Aufgaben gilt der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 4) Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf mit weiteren Mitarbeitern besetzt werden.
- 5) Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstands Vorstandsmitglied werden.
- 6) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Verbandes teil. Er ist stimmberechtigt, mit Ausnahme von Entscheidungen über seine Person und sein Beschäftigungsverhältnis.
- 7) Der Geschäftsführer führt das Protokoll in allen Versammlungen und Sitzungen.

§ 9 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitgliederstimmen anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung hat eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung nach erneuter Einladung innerhalb von 14 Tagen stattzufinden. Diese Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Gesamtstimmzahl mit 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 3) Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und beauftragt den geschäftsführenden Vorstand mit der Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Verbandes im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

Stand: 24.11.2024

Gez. Rain Andrea Weiß